

Anmerkungen

- ¹⁾ Als Ist-Aufkommen rechnen alle in den Kassenbüchern während des Bemessungszeitraums vereinnahmten Beträge **ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum** sie gezahlt worden sind. Sofern etwaige Erstattungen das Ist-Aufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag rot einzutragen oder mit einem Minus-Zeichen zu versehen.
- ²⁾ Hier ist der zur Zeit der Meldung angewandte Hebesatz anzugeben. Die Jahresmeldung zum 10. Januar muss in jedem Fall den für das ganze vorangegangene Jahr geltenden Hebesatz enthalten. Nur mit dieser Meldung können Änderungen des Hebesatzes während des Haushaltsjahres ausgeglichen werden.
- ³⁾ Das Ist-Aufkommen (A. 1 oder B. 1) ist durch 1 v.H. des Hebesatzes (A. 2 oder B. 2) zu teilen.

Beispiel:

Ist-Aufkommen im Bemessungszeitraum	=	200 000	€;	Hebesatz 250 v.H.
Der Grundbetrag ist	200 000	:	2,5	= 80 000 €
oder	200 000	X	<u>100</u>	= 80 000 €
			250	

- ⁴⁾ Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Vervielfältigers auf 69 vom Hundert: § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in Verbindung mit der Bundesverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2012.
- ⁵⁾ Gemeinden, deren Anteilsbetrag am 1. November höher war als die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuerumlage, setzen hier den Betrag der Gewerbesteuerumlage vom 1. November ein (Fall 1). Gemeinden, deren Gewerbesteuerumlage -wie bereits zum 1. November- auch zum 20. Dezember den -erhöhten- Anteilsbetrag übersteigt, tragen hier die Gewerbesteuerumlage in Höhe des Anteilsbetrages ein (Fall 2). Erstattungsbeträge bleiben unberücksichtigt (Fall 3).

Beispiel:

		1. November		20. Dezember	
Fall 1:	1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	€	11 000	€
	2. Anteil an der Umsatzsteuer	1 000	€	1 200	€
	3. Gewerbesteuerumlage	8 000	€	8 000	€
Fall 2:	1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	€	11 000	€
	2. Anteil an der Umsatzsteuer	1 000	€	1 200	€
	3. Gewerbesteuerumlage	13 000	€	12 200	€
Fall 3:	1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	€	11 000	€
	2. Anteil an der Umsatzsteuer	1 000	€	1 200	€
	3. Gewerbesteuerumlage	- 3 000	€	0	€

Rundung: Alle Centbeträge von 0,50 € und mehr sind nach oben, alle Centbeträge unter 0,50 € nach unten auf volle € zu runden.

Anmerkungen

- ¹⁾ Als Ist-Aufkommen rechnen alle in den Kassenbüchern während des Bemessungszeitraums vereinnahmten Beträge **ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum** sie gezahlt worden sind. Sofern etwaige Erstattungen das Ist-Aufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag rot einzutragen oder mit einem Minus-Zeichen zu versehen.
- ²⁾ Hier ist der zur Zeit der Meldung angewandte Hebesatz anzugeben. Die Jahresmeldung zum 10. Januar muss in jedem Fall den für das ganze vorangegangene Jahr geltenden Hebesatz enthalten. Nur mit dieser Meldung können Änderungen des Hebesatzes während des Haushaltsjahres ausgeglichen werden.
- ³⁾ Das Ist-Aufkommen (A. 1 oder B. 1) ist durch 1 v.H. des Hebesatzes (A. 2 oder B. 2) zu teilen.

Beispiel:

Ist-Aufkommen im Bemessungszeitraum	=	200 000	€; Hebesatz 250 v.H.
Der Grundbetrag ist	200 000 : 2,5	=	80 000 €
oder	$\frac{200\,000 \times 100}{250}$	=	80 000 €

- ⁴⁾ Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Vervielfältigers auf 69 vom Hundert: § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in Verbindung mit der Bundesverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2012.
- ⁵⁾ Gemeinden, deren Anteilsbetrag am 1. November höher war als die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuerumlage, setzen hier den Betrag der Gewerbesteuerumlage vom 1. November ein (Fall 1). Gemeinden, deren Gewerbesteuerumlage -wie bereits zum 1. November- auch zum 20. Dezember den -erhöhten- Anteilsbetrag übersteigt, tragen hier die Gewerbesteuerumlage in Höhe des Anteilsbetrages ein (Fall 2). Erstattungsbeträge bleiben unberücksichtigt (Fall 3).

Beispiel:

		1. November		20. Dezember	
Fall 1:	1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	€	11 000	€
	2. Anteil an der Umsatzsteuer	1 000	€	1 200	€
	3. Gewerbesteuerumlage	8 000	€	8 000	€
Fall 2:	1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	€	11 000	€
	2. Anteil an der Umsatzsteuer	1 000	€	1 200	€
	3. Gewerbesteuerumlage	13 000	€	12 200	€
Fall 3:	1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	€	11 000	€
	2. Anteil an der Umsatzsteuer	1 000	€	1 200	€
	3. Gewerbesteuerumlage	- 3 000	€	0	€

Rundung: Alle Centbeträge von 0,50 € und mehr sind nach oben, alle Centbeträge unter 0,50 € nach unten auf volle € zu runden.